



Motion "Ombudsmann"

Die Vorberatende Kommission unterbreitet folgende Anträge für den 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung:

Neuer Zwischentitel „V.bis Ombudsperson“

*Art. 51 bis (neu)
Ombudsperson*

Das Stadtparlament kann eine Ombudsperson einsetzen.

Die Ombudsperson prüft:

- a) Beanstandungen _____ gegen die Stadtverwaltung und die städtischen Schulen;*
- b) Beschwerden des Städtischen Personals, die das Arbeitsverhältnis betreffen.*

Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Händen der zuständigen Behörde erlassen.

Das Nähere ordnet ein Reglement.

*Art.55ter (neu)
In-Kraft-Treten*

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 2. Nachtrages.

Vorberatende Kommission

Trudi Weibel (FLiG)
Präsidentin